

Beweis zu führen und den Nachweis der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu erbringen.

Eine Abwälzung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten dergestalt, daß dieser seine Unschuld beweisen müßte oder am Nachweis seiner Schuld mitzuwirken hätte, wäre ein eklatanter Verstoß gegen das Verfassungsprinzip der Präsumtion der Unschuld. Die Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten wird deshalb in § 8 Abs. 2 StPO ausdrücklich verboten. Dieses Verbot gilt nicht nur für die Übertragung der Beweisführungspflicht im gesamten Verfahren, sondern auch für alle Detailfragen.

**Deshalb stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3. 9.1968 ausdrücklich fest: „Geht das Gericht im Urteil davon aus, der Angeklagte habe konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen nicht erbringen können, so verletzt es damit den Grundsatz der Beweisführungspflicht, weil es dem Angeklagten eine Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auf erlegt.“<sup>4,23</sup>**

Mit diesem Grundsatz wird im sozialistischen Strafverfahren wesentlich dazu beigetragen, eine einseitige Orientierung auf die Verurteilung eines Beschuldigten bzw. Angeklagten zu verhindern.

Im Interesse der Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren wird gleichzeitig die volle Subjektstellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten gesichert, indem in § 8 Abs. 2 Satz 1 StPO ausdrücklich sein Recht festgelegt ist, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Aus diesem Recht darf jedoch in keinem Fall eine Pflicht zur Mitwirkung abgeleitet werden.

Aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und aus dem Verbot der Übertragung der Beweisführungspflicht auf den Angeklagten resultiert auch die Möglichkeit, daß sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht äußert und jede Einlassung zur Sache verweigert. Dieser Umstand darf nicht als Fakt für den Beweis seiner Schuld verwendet werden.

Aus dem Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, an der Gewinnung wahrer Erkenntnisse mitzuwirken, und aus der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ergibt sich im Zusammenhang mit der Beweisregel „in dubio pro reo“ eine Besonderheit für die den Beschuldigten oder Angeklagten entlastenden Einlassungen. Diesen muß nämlich so lange Wahrheit unterstellt werden, bis von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege bewiesen wird, daß sie falsch sind. Es ist unzulässig, sie mit dem Begriff der Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne sie exakt zu widerlegen. Widerlegt ist ein Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten und Angeklagten nur dann, wenn der Beweis erbracht ist, daß es falsch ist. Der Begriff der „Schutzbehauptung“ ist auch insofern kein Beweisgrund gegen die Wahrheit einer Behauptung des Beschuldigten oder Angeklagten, als es ihm im Strafverfahren unbenommen ist, zu seinem Schutz Behauptungen aufzustellen. Ihr Wahrheitswert muß auch in diesem Falle letztlich vom Gericht bewiesen werden. Das ist durchaus auch auf indirektem Wege möglich, wenn z. B. eine Alibibehauptung des Beschuldigten oder Angeklagten wider-

23 „OG-Urteil vom 3. 9. 1968“ NJ, 20/1968, S. 638.